

Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung - ZVB - Wasser - der Verbandsgemeinde Diez

Aufgrund des § 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 18. Sept. 1975 (GVBl. S. 381 - BS 2020 - 1 - 10) in Verbindung mit § 4 Nr. 7 der Betriebssatzung der Verbandsgemeinde Diez vom 20.10.1978 und des § 13 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung vom 10.12.1981 hat der Verbandsgemeinderat am 08. Dez. 1981 folgendes beschlossen.

Die zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Versorgung mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung) finden ergänzend zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. 1 S. 750, berechtigt BGBl. 1, S. 1067) Anwendung für die Versorgung nach öffentlich bekannt gemachten Entgelten.

Hinsichtlich des Artikel 1 § 4 wurden Änderungen aufgrund der Änderungssatzung v. 22.10.2001 vorgenommen. Diese Änderungen sind in diese Satzung eingearbeitet und am 01.01.2002 in Kraft getreten.

§ 1

Voraussetzung und Verfahren für einen Vertragsabschluss (zu § 2 AVB-Wasser V)

- (1) Die Verbandsgemeindewerke Diez (VGW Diez) schließen auf Antrag (§ 9 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungs-Satzung) zu den nachstehenden Bedingungen einen Vertrag über die Wasserversorgung mit den Grundstückseigentümern oder den dinglich Nutzungsberechtigten der anzuschließenden Grundstücke ab, wenn die Voraussetzungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung vorliegen.
- (2) Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden, der bei den VGW Diez erhältlich ist. Mit der Unterzeichnung des Antrages, dem diese Vertragsbedingungen beigelegt sind, erkennt der Antragsteller diese Vertragsbedingungen als Vertragsinhalt an. Die VGW Diez bestätigen den Vertragsabschluss schriftlich.
- (3) Wird Wasser entnommen, ohne dass ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu diesen Vertragsbedingungen.

§ 2

Änderung der Vertragsbedingungen (zu § 2 AVB-Wasser V)

Diese Vertragsbedingungen einschließlich des Preisblattes (Anlage 1) können geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen werden öffentlich bekannt gemacht; sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Vertrages.

§ 3
Einschränkung und Unterbrechung der Versorgung
(zu § 5 AVB-Wasser V)

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Versorgung i.S. von § 5 AVB-Wasser V ist der Jahresgrundpreis (§ 13) auch für die Zeit der Einschränkung oder Unterbrechung zu zahlen.

§ 4
Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen an vor dem
1. Januar 1981 errichteten Verteileranlagen
(zu § 9 AVB-Wasser V)

- (1) Vor erstmaliger Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Verteilerleitung ist von dem Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten ein Baukostenzuschuss zu zahlen.
- (2) Der Baukostenzuschuss beträgt:
 - a) 1,00 € je qm Grundstücksfläche,
 - b) 1,30 € je cbm umbauten Raumes.
- (3) Wird das Grundstück erst nach dem Anschluss an die Verteilerleitung bebaut, so ist der unter Abs. 2 b genannte Teil des Baukostenzuschusses nachzutrichen.
- (4) Bei nachträglicher Erhöhung des umbauten Raumes (Abs. 2 b) erhöht sich der zu zahlende Baukostenzuschuss entsprechend, soweit eine Vergrößerung der Hausanschlüsse oder ein weiterer Hausanschluss erforderlich ist. Sätze 1 und 2 gelten bei einer nachträglichen Vergrößerung der Grundstücksfläche (Abs. 2 a) entsprechend, soweit die hinzukommende Fläche noch nicht mit einem Baukostenzuschuss belastet war.
- (5) Die VGW Diez können in Fällen, in denen die vorstehenden Regelungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.
- (6) Wird für einen Teil es schon versorgten Grundstücks ein weiterer Anschluss beantragt, so ist dafür die Hälfte der Beträge zu Absatz (2) zu zahlen. Als besonderer Anschluss im Sinne dieser Bestimmungen gilt auch die Herstellung eines Abzweiges von einer vorhandenen Anschlussleitung, sofern er der Versorgung einer bisher nicht angeschlossenen Hauseinheit dient.
- (7) Ein Baukostenzuschuss wird nicht berechnet, wenn nachgewiesen wird, dass aus Anlass der Erstversorgung des Gesamtgrundstückes ein Baukostenzuschuss gezahlt wurde und dass besonders zu versorgende Teilgrundstück einbezogen war. Bei Grundstücksteilungen mit Eigentumsänderung ist sinngemäß zu verfahren.
- (8) Wird ein Baugebiet von einem Bauträger im ganzen erschlossen, so sind besondere Vereinbarung über die Baukostenzuschüsse zu treffen.

§ 5
Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen an nach dem
1. Januar 1981 errichteten Verteileranlagen
(zu § 9 AVB-Wasser V)

- (1) Der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte hat einen Baukostenzuschuss zu zahlen.
- (2) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche.
- (3) Der Baukostenzuschusssatz je Quadratmeter Grundstücks- und Geschossfläche wird ermittelt, in dem 70 v. H. der Kosten für die der örtlichen Versorgung dienenden Verteileranlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt, verteilt werden zu 25 v. H. nach der Gesamtsumme der Grundstücksflächen und zu 75 v. H. nach der Gesamtsumme der zulässigen Geschossflächen der Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Der Baukostenzuschusssatz wird nach den geschätzten Kosten ermittelt und endgültig berechnet, sobald die Kosten feststehen. Erhalten die VGW Diez für die Kosten nach Satz 1 Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die ausschließlich zur Entlastung der Entgeltspflichtigen bestimmt sind, werden diese zunächst von den Gesamtkosten abgezogen; andere Zuweisungen aus öffentlichen Kassen werden, soweit sie 30 v. H. der Kosten nach Satz 1 übersteigen, von dem als Baukostenzuschüsse umzulegenden Betrag abgezogen.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird von den VGW Diez gesondert in Rechnung gestellt. Steht der endgültige Baukostenzuschuss bei der Inrechnungstellung noch nicht fest, wird zunächst eine Vorausleistung anhand des nach den geschätzten Kosten ermittelten Satzes gefordert; die Abrechnung erfolgt, sobald der Baukostenzuschuss endgültig berechnet ist.
- (5) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.
 2. bei Grundstücken, die, ohne an eine Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Flächen von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.
- (6) Die Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl. Für die Geschossflächenzahl sind die Regelungen des Bebauungsplanes maßgebend. Dies gilt auch im Falle der Planungsreife im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz (BBauG). Im Falle des § 34 BBauG ist die zulässige Geschossfläche unter Berücksichtigung der in näherer Umgebung vorhandenen Geschossflächenzahl zu ermitteln. In Industriegebieten ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Großfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt. Für die der Berechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche gilt Abs. 5.

- (7) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

§ 6
Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen
(zu § 9 AVB-Wasser V)

Sind wegen einer erhöhten Leistungsanforderung von Grundstückseigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten Baumaßnahmen an den der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen erforderlich, ist ein weiterer Baukostenzuschuss zu zahlen. Als Baukostenzuschuss werden 70 v. H. der Kosten gefordert, die für Maßnahmen zur Befriedigung der erhöhten Leistungsanforderungen angefallen sind.

§ 7
Hausanschluss
(zu § 10 AVB-Wasser V)

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch eine Anschlussleitung (Hausanschluss) Verbindung mit dem Verteilungsnetz haben und nicht über andere Grundstücke versorgt werden. Die VGW Diez behalten sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen. Die VGW Diez können auf Antrag weitere Anschlüsse zulassen.
- (2) Die VGW Diez sind Eigentümer der gesamten Anschlussleitung.
- (3) Die Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Teil der Anschlussleitung, der auf dem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abwasser (Schmutz- und Oberflächenwasser) und Grundwasser, zu schützen.

§ 8
Kostenerstattung für Hausanschlüsse
(zu § 10 AVB-Wasser V)

- (1) Die Kosten für die erste Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte in voller Höhe zu erstatten; dies gilt auch bei Änderungen, die durch Änderungen oder Erweiterungen der Anlage des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Als Kosten für die erste Herstellung der Anschlussleitung erstatten die Grundstückseigentümer oder die dinglich Nutzungsberechtigten den Betrag der entstehen würde, wenn die Verteilerleitung in der Straßenmitte verlaufen würde. Die Erstattung von Kosten der Anschlussleitung bei der ersten Herstellung erfolgt im öffentlichen Bereich nach Pauschalsätzen. Der Pauschalsatz je Meter wird aus den durchschnittlich im Gebiet der VGW Diez entstehenden Kosten für die erste Herstellung von Anschlussleitungen ermittelt und im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt. Dabei werden unterschieden, Anschlüsse ohne Wiederherstellung einer befestigten Oberfläche und mit Wiederherstellung einer befestigten Oberfläche im öffentlichen Verkehrsraum. Werden im Zuge einer Baumaßnahme in einer Straße gleichzeitig alle Anschlussleitungen erstmals hergestellt, wird ein Pauschalsatz berechnet, in dem die Gesamtkosten der ersten Herstellung von Anschlussleitungen in dieser Straße durch die Zahl der Anschlüsse geteilt werden. Die Aufwendungen für die Herstellung der Hausanschlüsse auf den Privatgrundstücken sind in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.

- (2) Zu den Kosten für die Anschlussleitungen gehören insbesondere die Kosten für den Grabenaushub, die Leitungsverlegung, die Auffüllung des Grabens und für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen. Sofern die Erarbeiten für die Herstellung der Leitungsgräben von Grundstückseigentümern auf dem Privatgrundstück selbst ausgeführt werden, ermäßigen sich die Kosten der Anschlussleitung um diesen Anteil.

§ 9
Kundenanlage
(zu § 12 AVB-Wasser V)

Schäden innerhalb der Kundenanlagen sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

§ 10
Wasserzähler / Messung
(zu § 18 AVB-Wasser V)

Die VGW Diez stellen Wasserzähler auf, die ihr Eigentum bleiben. Für das Anbringen der Messeinrichtungen ist ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.

§ 11
Nachprüfung von Messeinrichtungen
(zu § 19 AVB-Wasser V)

Die Kosten für die generelle Überprüfung der Wasserzähler nach § 11 Eichgesetz und die damit verbundenen Kosten der Abnahme und die Wiederanbringung tragen die VGW Diez.

§ 12
Ablesung
(zu § 20 AVB-Wasser V)

Die Ablesung der Wasserzähler und die Abrechnung erfolgen jährlich. Der Ablesezeitraum wird ortsüblich bekannt gemacht.

§ 13
Laufende Entgelte
(Anlage 1)

Als laufende Entgelte für die Wasserversorgung werden berechnet:

- a) ein Jahresgrundpreis und
- b) ein Arbeitspreis.

§ 14
Jahresgrundpreis
(Anlage 1)

- (1) Der Jahresgrundpreis richtet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Größe der Wasserzähler. Die Grundpreise sind im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Wechselt die Person des Zahlungspflichtigen, wird der Jahresgrundpreis nach den Monaten, die dem bisherigen und dem neuen Zahlungspflichtigen zuzurechnen sind, aufgeteilt. Der Monat, in dem der Wechsel vor sich geht, wird dem neuen Zahlungspflichtigen zugerechnet.

§ 15 Arbeitspreis (Anlage 1)

- (1) Der Arbeitspreis ist im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Der Wasserverbrauch des Jahres, in dem ein Wechsel vor sich geht, wird auf den bisherigen und den neuen Zahlungspflichtigen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt anhand des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Wechsels, der den VGW Diez vom bisherigen und neuen Zahlungspflichtigen gemeinschaftlich mitzuteilen ist; die VGW Diez können von sich aus den Zähler ablesen und danach abrechnen. Ist der Zählerstand beim Wechsel nicht bekannt, erfolgt die Aufteilung nach dem Zahl der Tage, an denen der bisherige und der neue Zahlungspflichtige die Wasserversorgungsanlage benutzen konnten; die VGW Diez können abweichend hiervon eine Gewichtung vornehmen, wenn der Verbrauch jahreszeitbedingt oder aus anderen Gründen offensichtlich während der Benutzungszeit des bisherigen und des neuen Zahlungspflichtigen unterschiedlich hoch war.

§ 16 Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtige für die laufenden Entgelte sind die Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Melden der bisherige und der neue Zahlungspflichtige einen Wechsel nicht unverzüglich an und erlangen die VGW Diez auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so sind beide Gesamtschuldner für die Zahlung der laufenden Entgelte vom Rechnungsübergang bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes (§ 12 Satz 1), in dem die VGW Diez hiervon Kenntnis erhalten.

§ 17 Sonderregelungen für laufende Entgelte

Die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 gelten nicht für die Fälle, in denen die VGW Diez besondere Verträge nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 AVB-WasserV abgeschlossen haben.

§ 18 Abrechnung

Rechnungen werden den Zahlungspflichtigen übersandt. Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach dem Zugang der Rechnung fällig.

§ 19 Umsatzsteuer

Zu allen in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 20 Zeitweilige Absperrung

(zu § 32 AVB-Wasser V)

Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVB-WasserV ist der Jahresgrundpreis weiter zu zahlen.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Vertragsbedingungen einschließlich des Preisblattes (Anlage 1) werden öffentlich bekannt gemacht. Sie gelten ab 1. Januar 1981; gleichzeitig sind die bisherigen AVB-Wasser nicht mehr anzuwenden. Auf diesen beruhende Forderungen bleiben unberührt.

Diez, den 10.12.1981

Günzler, Bürgermeister